

StäKO schreibt Richtlinien fort

Die Bundesärztekammer ist gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2–5 Transplantationsgesetz (TPG) beauftragt, den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien festzustellen. Zuständig für die Erarbeitung und Fortentwicklung der Richtlinien ist die Ständige Kommission Organtransplantation (StäKO), die im Jahr 2017 dem BÄK-Vorstand vier Richtlinienänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt hat. Sie betrafen die Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2–5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Leber-, Lungen- und Pankreastransplantation sowie zur kombinierten Pankreas-Nieren-Transplantation.

Bei dem überaus komplexen Prozess der Richtlinienerstellung verlief die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) konstruktiv und vertrauensvoll. Alle Richtlinienänderungen wurden genehmigt. Auch die Bundesregierung hat in ihrem dritten Bericht über den Fortgang der eingeleiteten Reformprozesse, mögliche Missstände und sonstige aktuelle Entwicklungen in der Transplantationsmedizin die Kompetenz der BÄK bestätigt und die Qualität der Richtlinien nicht beanstandet.

Vor diesem Hintergrund konnten auch die Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (5 StR 29/16) vom 28.06.2017 für die Richtlinienarbeit ergeben hatten. In diesem Urteil wurde gerügt, dass Teile der Richtlinien der Bundesärztekammer die Ermächtigungsnorm von § 16 Abs. 1 TPG (Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien) überschreiten würden.

Daraus resultierten in den Transplantationszentren (TPZ) erhebliche Verunsicherungen hinsichtlich einer korrekten Wartelistenführung. Angesichts dessen hat die StäKO mit der Prüfungs- und der Überwachungskommission (PÜK) im November 2017 eine Sondersitzung

unter Beteiligung von Vertretern aller TPZ durchgeführt. In dieser Sitzung wurde von unabhängigen Experten klargestellt, dass die Richtlinien weiterhin gelten und von den TPZ bei allen Entscheidungen zugrunde zu legen sind. Als Ergebnis dieser Sondersitzung wurde eine gemeinsame Erklärung der TPG-Auftraggeber (GKV-Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft und BÄK), des BMG sowie der Obersten Landesgesundheitsbehörden vorgelegt (*). Vereinbart wurde, die Gesamtrevision verstärkt fortzusetzen und alle Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung strukturiert einer systematischen Aktualisierung zu unterziehen. ■



(*) www.baek.de/TB17/TxBGH